

NR. xxx | xx

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats

der Folkwang Universität der Künste

vom xxx



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 6 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 14. Dezember 2023 erlässt der Senat der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt: Wahl zur*zum Rektor*in und der Prorektor*innen

- § 2 Wählbarkeit für das Amt zur*zum Rektor*in
- § 3 Wahlleiter*in
- § 4 Senat
- § 5 Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess
- § 6 Wahlverfahren
- § 7 Wahlhandlung
- § 8 Wahlergebnis
- § 9 Wahl der Prorektor*innen

Zweiter Abschnitt: Wahl zur*zum Kanzler*in

- § 10 Wahl zur*zum Kanzler*in
- § 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Wahl von

- Rektor*in
- Prorektor*innen
- Kanzler*in

Seite 2 von 6

als Mitglieder des Rektorats der Folkwang Universität der Künste im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 KunstHG NRW.

Erster Abschnitt: Wahl zur*zum Rektor*in und der Prorektor*innen

§ 2

Wählbarkeit für das Amt zur*zum Rektor*in

(1) Wählbar sind gemäß § 18 Absatz 3 KunstHG NRW die an der Folkwang Universität der Künste tätigen Professor*innen, die im Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.



- (2) Auf Beschluss des Senats kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. In diesem Fall kann gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung auch eine Person zur*zum Rektor*in gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige*r der Folkwang Universität der Künste ist. Die*Der Bewerber*in muss grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.
- (3) Die Amtszeit beträgt nach § 6 Absatz 6 Grundordnung vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Wahlleiter*in

- (1) Wahlleiter*in ist die*der Kanzler*in. Ihre*Seine Vertretung ist das lebensälteste Senatsmitglied.
- (2) Sie*Er beruft den Senat zu den Sitzungen für die Wahl zur*zum Rektor*in ein und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.
- (3) Die*Der Wahlleiter*in wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch eine vom Senat bestimmte Person unterstützt. Das Gremium bestimmt auch ihre Stellvertretung.

§ 4

Senat

- (1) Zuständig für die Wahl zur*zum Rektor*in ist gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 KunstHG NRW der Senat der Folkwang Universität der Künste. Der Senat setzt eine Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess ein.
- (2) Der Senat beschließt über den Wahlzeitraum und die Verfahrensfristen, das Anforderungsprofil und die Formulierung der Stellenausschreibung. Er legt die Kriterien für die Bewertung der Bewerbungen fest und lädt die Bewerber*innen zu Auswahlgesprächen ein.

§ 5

Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess

- (1) Mitglieder einer Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess (im Folgenden: Senatskommission) sind amtierende Senator*innen. Die Senatskommission besteht aus
 - Zwei Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - Ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - Ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
 - Ein*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden.

Die Kommission ist geschlechstparitätisch zu besetzen.

(2) Die*Der Kanzler*in nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Senatskommission teil. Der Senatskommission soll zusätzlich ein externes beratendes Mitglied angehören, das sich über eine Expertise auf den zu vergebenden Posten ausweist.



Die Senatskommission wird durch eine*n Mitarbeiter*in der Hochschulverwaltung mit juristischer Expertise unterstützt.

- (3) Die Senatskommission trifft sich unverzüglich zur ersten konstituierenden Sitzung und wählt eine*n Vorsitzende*n aus den eigenen Reihen.
- Die Sitzungen der Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozesssind nicht öffentlich.
- (4) Die Senatskommission bereitet die eingegangenen Bewerbungen auf. In Absprache mit dem jeweils für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernat klärt sie zunächst ab, ob die Bewerbungen den formalen Anforderungen des Stellenprofils genügen. Ist das nicht der Fall, werden diese Bewerber*innen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (5) Die Senatskommission prüft die Bewerbungen nach den vom Senat festgelegten Auswahlkriterien auf ihre Einschlägigkeit. Sie kann die Bewerbungen in eine Reihenfolge bringen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen sind alle betroffenen Mitglieder des Senats von der Beratung und Abstimmung im Wahlverfahren auszuschließen. Die Klärung etwaiger Befangenheitsgründe bei den Senatsmitgliedern erfolgt vor der ersten Auswahlsitzung.
- (2) Der Senat entscheidet über die zu den Auswahlgesprächen ("Hearings") einzuladenden Bewerber*innen anhand der Auswahlkriterien und beschließt über den Inhalt der Auswahlgespräche (Fragenkatalog). Er ist an der von der Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozessvorgenommenen Reihung nicht gebunden. Die Entscheidung, welches der Leistungsmerkmale oder Abwägungskriterien bei der Abwägung ausschlaggebend gewichtet werden soll oder aber, ob die von den Bewerber*innen im unterschiedlichen Maß verwirklichten Leistungs- oder Beurteilungsmerkmale kompensatorisch mit dem Ergebnis annähernd gleicher Qualifikation zu werten sind und die Auswahl in der Folge auf Hilfskriterien zu stützen ist, ist allein der Wahlentscheidung des Senats zugewiesen.
- (3) Die für das Wahlverfahren zugelassenen Bewerber*innen nehmen an hochschulöffentliche Präsentationen teil.
- (4) Nach den hochschulöffentlichen Vorstellungen werden die Auswahlgespräche mit den Bewerber*innen in einer nichtöffentlichen Sitzung des Senats geführt. Im Anschluss erfolgt eine Gesamtbewertung der Bewerber*innen durch den Senat anhand der Auswahlkriterien auf der Grundlage aller verfügbaren Erkenntnismittel hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.



§ 7 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl ist geheim in einer öffentlichen Senatssitzung. Gewählt wird gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 KunstHG NRW, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereint.
- (2) Wird die erforderliche Mehrheit der Stimmen auch im 2. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 3. und letzter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerber*innen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, beendet die*der Wahlleiter*in das Wahlverfahren und stellt fest, dass der Wahlgang ohne Ergebnis beendet wird. Für den Fall, dass mehr als 2 Bewerber*innen durch Stimmengleichheit in eine Stichwahl gelangen müssten, findet kein 3. Wahlgang statt. In beiden Fällen entscheidet der Senat nach Bericht durch die*den Wahlleiter*in über die Einzelheiten für eine Wiederholung des Wahlverfahrens.

§ 8 Wahlergebnis

Im Falle eines Ergebnisses gemäß § 8 Absatz 1 stellt die*der Wahlleiter*in das Wahlergebnis fest und schlägt gemäß § 18 Absatz 4 KunstHG NRW die*den Gewählte*n unverzüglich dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vor; dabei wird sie*er von dem für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernat unterstützt.

§ 9 Wahl der Prorektor*innen

- (1) Die Prorektor*innen und die Tätigkeitsbereiche, die sie innehaben sollen, werden nach § 16 Absatz 1 Satz 2 KunstHG NRW vom Senat auf Vorschlag der*des Rektor*in mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums in getrennten Wahlgängen gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Die Wahl ist geheim.
- (2) Wählbar als Prorektor*innen sind gemäß § 6 Absatz 5 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, wenn die Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt.
- (3) Die Amtszeit beträgt nach § 6 Absatz 6 Grundordnung vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zweiter Abschnitt: Wahl der*des Kanzler*in

§ 10

Wahl der*des Kanzler*in

(1) Wählbar für das Amt zur*zum Kanzler*in sind gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 KunstHG NRW Personen,



die eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Die zu besetzende Stelle ist zuvor auszuschreiben.

(2) Zuständig für die Wahl ist gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 KunstHG NRW der Senat, der die*den Kanzler*in mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums wählt.

Für ihre Durchführung gelten § 3 bis § 7 entsprechend. Abweichend vom § 3 Absatz 1 Satz 1 ist Wahlleiter*in die*der amtierende Rektor*in. Abweichend vom § 5 Absatz 2 Satz 1 nimmt die*der amtierende Rektor*in als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess teil.

(3) Die*Der gewählte Kanzler*in wird entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 1 KunstHG NRW auf Vorschlag der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren zur*zum Beamt*in auf Zeit ernannt.

Im Falle der ersten Wiederwahl erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit; die*der Kanzler*in ist verpflichtet, das Amt aufgrund eines zweiten Ernennungsvorschlags der Kunsthochschule weiterzuführen. Wiederernennung ist zulässig.

§ 11

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom xx.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den xx Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob